

Im Paragraph 19 Abs. 1 Ziff. 6 des Bundesjagdgesetzes heißt es: „Verboten ist, Saufänge, Fang- oder Fallgruben ohne Genehmigung der zuständigen Behörde anzulegen“. Im zweiten Absatz bestimmt § 19 des Bundesjagdgesetzes, dass die Länder die Verbotsvorschriften des § 19 Abs. 1 Bundesjagdgesetzes erweitern oder aus besonderen Gründen einschränken können. Die Länder können daher in ihren Landesjagdgesetzen z.B. regeln, dass Saufänge ohne jede Ausnahme verboten sind. In Sachsen ergänzt § 30 Abs. 2 Ziff. 1 des Landesjagdgesetzes den Verbotskatalog des § 19 des Bundesjagdgesetzes wie folgt: „Verboten ist – in Ergänzung zu § 19 des Bundesjagdgesetzes – die Jagd auf Wild, mit Ausnahme von Raubwild und Wildkaninchen mit Fanggeräten oder Fangvorrichtungen auszuüben“. Damit wäre der Lebendfang von Schwarzwild nicht erlaubt.

Von dem generellen Verbot des Lebendfanges gibt es in § 30 Abs. 3 Ziff. 1 des Landesjagdgesetzes eine Ausnahme. § 30 Abs. 3 Ziff. 1 des Landesjagdgesetzes lautet: „Die Jagdbehörde kann Ausnahmen zulassen in besonderen Einzelfällen, insbesondere zur Durchführung von Hegemaßnahmen oder zu wissenschaftlichen Zwecken, von dem Verbot des Absatzes 2 Nr. 1“. Ähnliche Vorschriften finden sich auch in den Landesjagdgesetzen der anderen Bundesländer.

Damit ist – auf gut Deutsch – der Lebendfang von Schwarzwild mit Genehmigung der unteren Jagdbehörde möglich. Der Genehmigung muss ein Antrag und ein besonderer Einzelfall vordringlich zur Durchführung von Hegemaßnahmen zu Grunde liegen. Die Frage, ob man generell für oder gegen einen Lebendfang ist, soll hier nicht näher diskutiert werden, da mit diesem Beitrag nur die gültigen Rechtsgrundlagen aufgezeigt



Foto: Archiv

## Lebendfang von Schwarzwild

Der Lebendfang von Schwarzwild gilt unter Jägern sowohl aus jagdlichen als auch aus ethischen Gesichtspunkten als umstritten.

Grund genug, um die geltende Rechtslage zu erläutern, wie sie sich nach dem Bundesjagdgesetz und den Landesjagdgesetzen darstellt.

Unser Jagdrechtsexperte Dr. THOMAS RINCKE aus Dresden hat das Wesentliche zusammengefasst.

werden sollen, auf deren Basis eine Ausnahmegenehmigung erteilt werden kann.

### Grundsätzliche Anforderungen

Die Bewilligung zur Errichtung eines Lebendfanges für Schwarzwild ist eine Ausnahmegenehmigung, die auf Antrag erteilt wird. Die Erteilung

ist ein Verwaltungsakt und steht im pflichtgemäßen Ermessen der Behörde. Beantragt ein Revierinhaber eine Genehmigung und wird diese nicht erteilt, kann er gegen die ablehnende Entscheidung Widerspruch und ggf. Verpflichtungsklage beim Verwaltungsgericht einreichen bzw. um einstweiligen Rechtsschutz nachsuchen. Erteilt die Behörde die Ausnahmegenehmigung, dürfte

z.B. ein Reviernachbar dagegen wohl nicht vorgehen können, da die Ausnahmegenehmigung ihn nicht belastet (wobei ein solcher Fall dem Autor nicht bekannt ist). Die baulichen Anlagen des Fanges bedürfen der Zustimmung des jeweiligen Grundstückseigentümers, wobei eine Baugenehmigung in der Regel nicht erforderlich sein dürfte. Die Ausnahmegenehmigung darf nur in einem besonderen Einzelfall und in erster Linie zur Durchführung von Hegemaßnahmen oder wissenschaftlichen Zwecken erteilt werden. Wissenschaftliche Zwecke sollen hier nicht weiter behandelt werden.

Auch die Frage der Wildseuchen soll außen vor bleiben, da es selbstverständlich sein dürfte, dass dann eine Ausnahmegenehmigung erteilt werden kann.

Es bleiben also Hegemaßnahmen als besonderer Einzelfall als Anwendungsbereich nach der Gesetzeslage übrig. Im Klartext heißt das, der Revierinhaber darf anders als durch den Lebendfang der Population in seinem Revier nicht mehr Herr werden können.

Im Einzelnen haben sich noch keine besonderen Kriterien herausgebildet, wann das der Fall ist. Daher müssen die unteren Jagdbehörden die Umstände des Einzelfalles genau prüfen und dann pflichtgemäß entscheiden.

Es genügt jedenfalls nicht, wenn der Revierinhaber erklärt, er habe nachts keine Zeit anzusetzen. Es müssen also schon besondere Umstände vorliegen, die eine Genehmigung rechtfertigen.

Das können möglicherweise besondere Revierverhältnisse sein, die eine Bejagung extrem erschweren. Letztendlich gibt es hier aber keine genauen Vorgaben.

Da die Bewilligung immer eine Ausnahmegenehmigung ist, kann ein Lebendfang auch nicht unbegrenzt betrieben

werden. Das kann die Behörde durch eine Befristung der Genehmigung festlegen. Festgelegt werden sollten ebenfalls die Größe des Fanges, die Kontrolle usw. Hier haben einige Landesjagdgesetzte Vorgaben aufgestellt. Der Fang sollte jedenfalls so beschaffen sein, dass die gefangenen Tiere ausreichend Platz haben, er sollte zweimal am Tag kontrolliert werden können, ohne dass ggf. gefangene Tiere den Jäger entdecken. Das Stück Schwarzwild sollte nicht direkt Tier im

Fang getötet werden. Gleichfalls muss sichergestellt sein, dass sich keine Tiere fangen, die Schonzeit unterliegen. In Sachsen z.B. haben führende Bachen lediglich vom 16. 8.-31. 1. Jagdzeit. Wird z.B. im Juni ein Fang genehmigt, muss gewährleistet sein, dass sich keine führende Bache fängt. Dies kann man wahrscheinlich nur gewährleisten, indem man den Einlass des Fanges so klein anlegt, dass sich nur Frischlinge fangen können. Da aber oftmals Frischlingsbächen bereits füh-

rend sind, wird man kaum mit 100-prozentiger Sicherheit verhindern können, dass sich eine Frischlingsbache fängt. Genehmigt man Fänge erst ab dem 16. 8. werden sie ihrem Zweck (Wildschadensbekämpfung durch Reduzierung der Population) nicht mehr gerecht werden können. Fängt sich dann aber z.B. im Juni eine Frischlingsbache im Fang und konnte der Revierinhaber dies aufgrund der Altersstruktur seines Bestandes vorhersehen, läge ein Schonzeitvergehen und noch dazu eine Straftat nach § 22 Abs. 4 des Bundesjagdgesetzes vor, da er dann in den Setzzeiten ein Elterntier bejagt hätte. Denn nach § 1 Abs. 4 des Bundesjagdgesetzes ist auch das Fangen von Wild Jagdausübung.

### Absolute Ausnahme

Dieser Beitrag kann nicht alle rechtlichen Probleme im Zusammenhang mit dem Genehmigen von Lebendfängen für Schwarzwild aufzeigen. Es dürfte aber deutlich geworden sein, dass es sich bei der Genehmigung von Lebendfängen um eine absolute Ausnahme handeln muss, bei der die genehmigende Behörde sowie der Antragsteller schon im Eigeninteresse sorgfältig abwägen müssen, ob sie den Antrag stellen bzw. die Genehmigung erteilen.

